# UEBERSICHT.

Zinicitung.
I.
Heerschild; doppelte Bedeutung desselben. Niederung des Heerschilde findet nicht statt beim Mannenverhältniss zur Sühne eines Todtschlages. Un gehung der Niederung des Heerschildes. Auflassung des Gutes zu den Herrn. Halten und Leihen des Gutes zu treuer Hand. Scheinleihe; Ve pfändung durch die Scheinbelehnten. Nachsicht der Mannschaft; für imme auf bestimmte Zeit. Ersatz der Mannschaft durch anderweitige Leistung. Le stung der Mannschaft durch Stellvertreter. Wechselseitige und gleichzeitig Belehnung. Lehnweiser Besitz ohne Belehnung. Verleihung zu Zinsrech Ergebnisse
II.
Erster Heerschild. Ob ein Unterschied zwischen Kaise und König zu machen ist
III.
Kann der Kaiser Mann des Pabstes sein. Kaiserthum. Mathildisch Güter. Der Ausdruck Investitur. Sizilien
IV.
Lehen der Könige von den Pfaffenfürsten. Entstehung des Vehältnisses. Lothar. Konrad III. Friedrich I. Heinrich VI. Wichtigkeit des Vehältnisses. Philipp. Otto. Friedrich II. Einfluss des Ausganges des staufische Hauses. Spätere Ansprüche des Reichs auf die staufischen Kirchenlehen. Könige. Oh der Krein zum Mannecheft zum Sichtet wir einen des Reichs auf

Der König keines Laien Mann. . . . . . . . . . . . . . . . . S. 37.

## V.

Zweiter Heerschild. Gezwungene Einfügung desselben in das System. Reichslehnsverband und Kirchenlehnsverband. Seit wann betrachtet man Reichsbischöfe und Reichsäbte als Mannen des Königs. Investitur. Treuschwur. Unterschied zwischen Treuschwur und Mannschaft. Longobardisches Lehnrecht. Deutsches und französisches Lehnrecht. Verpflichtung der Bischöfe und Aebte zur Mannschaft; in Frankreich; im Kaiserreiche. Erste Erwähnung der Mannschaft unter K. Friedrich I. Vergabungen an Kirchen zu Eigen. Verwirkung der Regalien. Vergabungen zu Lehen seit K. Friedrich I. Ergebniss.

## VI.

## VII.

## VIII.

## 1X.

Einfluss der Belehnung durch Heerschildslose auf den Heerschild. Entstehung der Beschränkung des Heerschildes auf Reichsbischöfe und Reichsäbte. Der Ausdruck Heerschild. Von der Heerfahrt befreite Reichsäbte haben den Heerschild. Lehnsunfähigkeit nichtfürstlicher Geistlichen; im Reichslehnsverbande beachtet. Unfähige Geistliche werden belehnt; selten von Laien. Belehnung durch Unfähige; durch Frauen; durch Geistliche; wird bei Fürsten und freien Herren als Niederung betrachtet; durch Städte. Nichtfürstliche Geistliche mit weitergehendem Lehnrechte als dem der Heerschildslosen. Mittelbargewordene Bischöfe und Aebte. Stellung der jüngeren salzburgischen Suffragane zwischen dem zweiten und dritten Heerschilde. S. 98.

## XI.

Nothwendigkeit ürtlicher Scheidung bei den untern Stufen. Vierter Heerschild des Sachenspiegels. Die sächsischen freien Herren. Heerschild der Fürstengenossen. Im östlichen Sachsen keine Lehnsverbindungen unter freien Herren; in Westfalen Zerfallen derselben in zwei Lehnsstufen. S. 124.

#### XII.

Lehnsverbindungen unter freien Herren in Lothringen und Burgund. Belehnung der jüngern Söhne durch den ältesten. Fratriagium und Paragium. Niederung des Schildes der jüngern Brüder. Edelherrn Vasallen von Grafen, von Edelherren; Grafen von Grafen. Doppelte und dreifache Lehnsverbindungen unter freien Herren; dennoch Beachtung der Lehre von Niederung des Schildes; es sind aber mindestens drei Schilde lothringischer freier Herren zu scheiden.

#### XIII.

Vierter und fünfter Heerschild des Schwabenspiegels. Bezeichnung der Stände in den Urkunden. Nobiles und Liberi gleichbedeutend. Nobilis zuweilen gleichbedeutend mit Ritterbürtig. Nur ein Stand ritterbürtiger Freien Widersprüche in den Angaben des Schwabenspiegels über die Standesabstufungen. Freie Herren. Semperfreie. Mittelfreie. Nur zwei landrechtlich geschiedene freie Klassen, freie Herren und freie Bauern. Freigelassene Dienstmannen werden freie Herren. Der Unterschied zwischen Hochfreien und Mittelfreien ein rein lehnrechtlicher. Vergleich mit den Verhältnissen Sachsens. Bestätigung durch die thatsächlichen Lehnsverbindungen unter freien Herren.

## XIV.

Fünfter Heerschild des Sachsenspiegels. Die Zweisel über die Stellung der schöffenbar Freien hängen mit der Frage zusammen. wer die Mannen der freien Herren sind. Es sind nicht geniederte freie Herren. Ob belehnte schöffenbar Freie? Annahme einer landrechtlichen Bedeutung der Heerschildsstusen. Nichtvorkommen freier Herren und freier Ritter ausser aller

Lehnsverbindung. Schöffenbarfreie Bauern	1.	G	eringe	Za	hl :	sch	ŏff	enb	arf	reie	тR	itter
Nobiles und Liberi in sächsischen Urkund	len	i•	Schöff	ent	are	M	ini	ste	rial	en.	Le	hns-
unfähigkeit der schöffenbaren Bauern.											S.	157

## XV.

#### XVI.

Sechster Heerschild des Sachsenspiegels. Schöffenbar Freie. Aktive Lehnsfähigkeit der Ministerialen. Lehnsfähigkeit eigner Leute. S. 186.

## XVII.

Enden des Heerschildes. Zahl der Heerschilde; der statthaften Verleihungen; der thatsächlich nachweisbaren Verleihungen; statthafter Lehnsverbindungen. Sächsische Rechtsbücher. Süddeutsche Rechtsbücher. Westfalen. Lothringen.

#### XVIII.

Erhöhung des Heerschildes. Unbedingte Wirksamkeit der lehnrechtlichen Momente für Niederung des Schildes, Niederung und Erhöhung des
Gutes, Genossenschaft der Mannen eines Herrn. Erhöhung des Schildes beschränkt durch die landrechtliche Grundlage. Erblichkeit des Heerschildes.
Möglichkeit der Erböhung bei Erhebung zum römischen Könige, zum belehnten
Könige, für Pfaffenfürsten, Laienfürsten, freie Herren, Mittelfreie, ritterbürtige
Schöffenbare, Dienstmannen, Nichtritterbürtige. . . . . . . . . . . . S. 196.

#### XIX.

## XX.

Ergebnisse. Uebereinstimmung der Lehren der Rechtsbücher mit dem thatsächlichen Rechtsleben ihrer Zeit. Verschiedenheit der örtlichen Gestaltung; der Zeit. Geschichtliche Entwicklung der Lehre vom Heerschilde; als absolute Lehnsfähigkeit; als relative Lehnsfähigkeit. Abnahme der Bedeutung des Heerschildes.